

Hinweis des Auftraggebers: Dies ist ein Vertragsentwurf. Dieser wird bis zur Aufforderung zum
indikativen Angebot konkretisiert und im Verhandlungsverfahren verhandelt.

VERTRAG

FÜR DIE KONZEPTION, REALISIERUNG UND BETREUUNG EINER BARRIEREFREIEN, GERÄTEÜBERGREIFENDEN WEB-PLATTFORM MIT NATIVER APP-USER-EXPERIENCE

zwischen

der **Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft**, Trachenberger Str. 40, 01129 Dresden, ein-
getragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 8213

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ –

und

der [...]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ –

– AG und AN nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
1. Vertragsgegenstand	8
2. Vertragsbestandteile	8
3. Inkrafttreten, Laufzeit, Verlängerungsoptionen	9
4. Vertrags- und Projektphasen, Abruf optionaler Leistungen	9
5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	13
6. Eigentums- und Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, Lieferungen und Leistungen ..	15
7. Personal des Auftragnehmers	17
8. Ansprechpartner	18
9. Einsatz von Nachunternehmern	18
10. Qualitätsmanagement, Informationssicherheit und Compliance	19
11. Kontrollrechte des Auftraggebers	20
12. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers	22
13. Vergütung	22
14. Zahlungsbedingungen	23
15. Abnahme- und Freigaberegelungen	24
16. Haftung und Gefahrübergang des Auftragnehmers	27
17. Haftung des Auftragnehmers für Mängel	28
18. Vertragsstrafe für Verzug mit Leistungen	29
19. Änderung der Leistung	30
20. Datenschutz	31
21. Vertraulichkeit	32
22. Kündigung des Vertragsverhältnisses	33
23. Höhere Gewalt	33
24. Versicherung	34
25. Sicherheiten	35
26. Compliance	36
27. Veröffentlichung, Nutzung als Referenz	36
28. Schlussbestimmungen	36

Definitionen

Die Definitionen werden mit der nachfolgenden Vertragsversion eingereicht.

Entwurf

Anlagenverzeichnis

Lastenheft (Anlage 1)

Preisblatt (Anlage 2) Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren hinzugefügt

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage XXX)

Anforderungen zum ISMS (Anlage XXX) Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren hinzugefügt

Lieferantenkodex der TWD (Anlage XXX)

Mängelklassifikation, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Service Level (Anlage XXX)

Ansprechpartner (Anlage XXX) Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren hinzugefügt

Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage XXX)

Mitwirkungsobliegenheiten (Anlage XXX) Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren hinzugefügt

Angebot des Auftragnehmers (Anlage XXX)

Präambel

Der Auftraggeber ist ein kommunales Verkehrsunternehmen. Er erbringt in der Landeshauptstadt Dresden und Umgebung selbst und durch beauftragte Verkehrsunternehmen Leistungen des straßen- und schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Ein wesentliches Handlungsfeld zur Erreichung der Klimaschutzziele auf europäischer, nationaler, föderaler und kommunaler Ebene ist die qualitative Verbesserung des ÖPNV. Der Auftraggeber setzt dabei auf den Einsatz verkehrstelematischer Anwendungen der intelligenten Verkehrssysteme, welche auf Basis innovativer Technologien eine effiziente, sichere und komfortablere Mobilität im Umweltverbund mittels Digitalisierung und Vernetzung ermöglichen. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat der Auftraggeber das Gesamtprojekt zur „Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnologien“ („MIKT“) für eine nachhaltige Mobilität in Dresden ins Leben gerufen. Mit diesem Gesamtprojekt setzt der Auftraggeber bis Ende 2028 ein Maßnahmenbündel zur Stärkung der nachhaltigen Mobilitätssysteme in der Landeshauptstadt Dresden um. Die schrittweise und zielgerichtete Einführung verkehrstelematischer Anwendungen leistet einen signifikanten Beitrag zur Steigerung von Verlässlichkeit, Reisegeschwindigkeit und Energieeffizienz im ÖPNV sowie zur Erhöhung der Qualität und Konsistenz von Fahrgastinformationen.

Damit der Auftraggeber auch zukünftig ökologisch nachhaltige und attraktive Mobilitätsangebote in Einklang mit gesetzlichen Vorgaben anbieten kann, ist der Einsatz innovativer Technologien auf allen Ebenen des Verkehrsmanagements erforderlich. Des Weiteren sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Auftraggeber als Betreiber einer kritischen Infrastruktur zukünftig die Hochverfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen sicherstellen und gleichzeitig an den mittel- bis langfristigen qualitativen Weiterentwicklungen im ÖPNV auf Basis der fortschreitenden Digitalisierung und Verkehrsvernetzung partizipieren kann.

Mit dem vorliegenden Vertrag beauftragt der Auftraggeber als Projekt im Rahmen des Gesamtprojekts MIKT die Konzeption, Realisierung und Betreuung einer barrierefreien, geräteübergreifenden Web-Plattform mit nativer App-User-Experience für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Die Web-Plattform bildet die zentrale digitale Schnittstelle in der Kommunikation mit der Kundschaft der Dresdner Verkehrsbetriebe AG. Sie fungiert als primärer Informationsknotenpunkt für Fahrgäste und bündelt essenzielle Services wie die Verbindungsauskunft mit Echtzeitdaten und Störungsmeldungen. Die bestehende technische Infrastruktur und Architektur der Website stellen jedoch ein historisch gewachsenes, stark ineinander verwobenes System dar. Diese aktuell monolithische und eng gekoppelte Struktur schränkt den Erfolg digitaler Kampagnen massiv ein und stößt zunehmend an ihre technologischen, funktionalen und wirtschaftlichen Grenzen. Ziel des Projektes ist es daher eine neue zukunftsfähige Web-Plattform für den Auftraggeber zu schaffen. Die Kernziele hierfür umfassen:

- die barrierefreie Gestaltung der Web-Plattform gemäß BITV 2.0 und WCAG (mindestens Version 2.2, Level AA),

- die Schaffung einer geräteübergreifende Plattform, die auf allen Endgeräten (Desktop, Tablet, Smartphone) performant agiert und den Nutzenden das intuitive Look-and-Feel sowie die flüssige Interaktionsqualität einer nativen Applikation bietet,
- eine durch Nutzertests validierte Benutzeroberfläche,
- die Auflösung der bisherigen inhaltlichen und technischen Fragmentierung in Form einer „Single Source of Truth“,
- die Etablierung eines modernen „Content Hub“, der sämtliche Kommunikationskanäle der DVB in einer optisch konsistenten und funktionalen Einheit bündelt,
- die punktuelle Integration von spielerischen Elementen (Gamification), zur Steigerung der Interaktion mit den digitalen Medien des Auftraggebers,
- Die Entwicklung einer multimediale Verbindungsauskunft, die neben dem regulären ÖPNV-Angebot auch alternative Mobilitätsformen abbildet, um den Kunden eine ganzheitliche Reisekette aufzuzeigen,
- Die Zusammenführung der Fahrgastinformationen mit einer direkten Kaufmöglichkeit in Form eines Ticketshops,
- Die Möglichkeit für die Nutzenden über einen zentralen passwortgeschützten, zentralen Benutzerbereich zu verfügen, der als persönlicher Hub für alle digitalen Interaktionen zwischen den Nutzenden und der DVB fungiert,
- Eine Entkoppelung der Content-Verwaltung aus dem Frontend der Web-Plattform durch Implementierung einer modernen „Headless-Architektur“,
- eine Abkehr vom klassischen On-Premise-Hosting, um den Weg für eine hochverfügbare, ausfallsichere und elastisch skalierbare Hosting-Umgebung zu ebnen, die auch bei extremen Lastspitzen stabil bleibt.

Als Leistungserfolg für das Projekt ist der fristgerechte, offizielle Launch der Web-Plattform des Auftraggebers im vereinbarten Zeitrahmen und damit im gleichen Zuge die Ablösung des bisherigen Systems entscheidend.

Das vorliegende Projekt wird im Rahmen des Förderprogramms EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) unter Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU und des Freistaates Sachsen umgesetzt. Dies bedingt zwingend die termingerechte Projektumsetzung. Aufgrund von Vorgaben der Fördermittelgeber und der Regulierungsbehörden sowie aufgrund technischer Zwänge ist die Realisierung des Projekts zeitkritisch. Sie muss bis spätestens 31.12.2028 erfolgreich abgeschlossen sein.

Die hohe Komplexität des Projekts und die engen zeitlichen Vorgaben für dessen erfolgreiche Umsetzung erfordern nicht nur eine hohe fachliche Kompetenz des Auftragnehmers,

75 sondern darüber hinaus seine Fähigkeit, durch konsequentes Projektmanagement und qualitativ hochklassige Leistungen die Realisierung der Web-Plattform zeitgerecht abzuschließen.

80 Um die neuen Technologien langfristig nutzen zu können, benötigt der Auftraggeber Serviceleistungen, die die langfristige Betriebsfähigkeit und Verlässlichkeit der Web-Plattform sicherstellen und diese stets auf einem aktuellen und fehlerfrei arbeitenden Stand halten. Nach der Abnahme hat der Auftragnehmer die langfristige Betriebsfähigkeit und Verlässlichkeit der Web-Plattform über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren durch entsprechende Serviceleistungen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag (nachfolgend „**Vertrag**“):

85

1. Vertragsgegenstand

- 90 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Erstellung der Web-Plattform der DVB einschließlich Integration, Test und Launch als Gesamtprojekt. Darüber hinaus erbringt er die vereinbarten Service- und sonstigen Leistungen. Maßgeblich für die Ausführung sind die technische Beschreibung des Auftraggebers, das Lastenheft (Anlage 1) sowie die übrigen Vertragsbestandteile.

Der Produktivstart des Gesamtprojekts ist so zu realisieren, dass die Abnahme innerhalb des Förderzeitraums erfolgen kann und eine Vergütung nach Maßgabe dieses Vertrages möglich ist.

- 95 1.2 Der Leistungsumfang des Auftragnehmers beschränkt sich nicht ausschließlich auf die ausdrücklich genannten Leistungen. Er umfasst auch alle Leistungen, Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel, die für eine vertragsgemäße Nutzung der geschuldeten Leistungen erforderlich sind, selbst wenn diese nicht gesondert aufgeführt werden.

Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Leistungen oder Bestandteile, die ausdrücklich als vom Auftraggeber bereitzustellende Leistungen bezeichnet sind.

- 100 1.3 Nimmt der Auftraggeber die im Lastenheft (Anlage 1) vorgesehenen optionalen Leistungen in Anspruch, gelten diese ebenfalls als Bestandteil des geschuldeten Leistungsumfangs des Auftragnehmers.

- 105 1.4 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben.

- 1.5 Vertragssprache ist Deutsch. Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie dessen Durchführung erfolgt in deutscher Sprache. Gleiches gilt für sämtliche Leistungen, Dokumentationen und Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers.

- 110 1.6 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist Dresden Erfüllungsort für die vertraglich geschuldeten Leistungen.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag besteht aus diesem Hauptdokument und den oben aufgeführten Anlagen. Die Anlagen sind integraler Vertragsbestandteil. Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsdokumente in folgender Rangfolge:

- 115
- Das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers
 - die Bestimmungen dieses Hauptdokuments
 - das Lastenheft einschließlich seiner Anhänge (Anlage 1)

- das Preisblatt (Anlage 2)
- Die Reihenfolge der weiteren Anlagen wird im Rahmen der Aufforderung zum indikativen Angebot erstellt.

2.2 Sonstige Vertrags- oder Geschäftsbedingungen der Parteien werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann, wenn sich eine Partei in späterer Korrespondenz (z. B. auf Rechnungen) darauf bezieht.

2.3 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für Vertragsnachträge.

3. Inkrafttreten, Laufzeit, Verlängerungsoptionen

3.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

3.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des vereinbarten Servicephase. Die Servicephase beginnt mit Abnahme und endet nach zehn (10) Jahren.

3.3 Der Auftraggeber hat die zweimalige einseitige Option, die Servicephase um jeweils zwei (2) Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber kann die Optionen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer mit einem Vorlauf von zwölf (12) Monaten vor dem Ende der ursprünglichen Laufzeit bzw. der ersten Verlängerungsoption der Servicephase ausüben.

4. Vertrags- und Projektphasen, Abruf optionaler Leistungen

4.1 Vertragsphasen

Der Vertrag ist zwei Phasen unterteilt

- Umsetzungsphase, in der das Gesamtprojekt realisiert wird
- Servicephase, in der die Serviceleistungen für den Erhalt der Betriebsfähigkeit und Verlässlichkeit der Web-Plattform erbracht werden

Während der Umsetzungsphase erstellt der Auftragnehmer das im Lastenheft und den weiteren Vertragsunterlagen definierte Gesamtprojekt. Die Umsetzungsphase ist in fünf Unterphasen unterteilt, die nachfolgenden Ziffer sowie dem Lastenheft näher beschrieben sind. Jede Unterphase endet mit einem Projektmeilenstein. Einzelheiten sind in Ziffer 2 des Lastenhefts (**Anlage 1**) geregelt.

Die Umsetzungsphase endet mit der Gesamtabnahme der Leistungen der Umsetzungsphase, die im Anschluss an den Launch der Web-Plattform erfolgt.

Die Servicephase beginnt nach Abnahme der Web-Plattform und endet mit Vertragsende.

4.2 Unterphasen der Umsetzungsphase

4.2.1 Phase 1 - Spezifikation

In dieser dreimonatigen Phase wird das vorliegende Lastenheft durch den Auftragnehmer in enger Abstimmung mit der DVB AG in ein detailliertes technisches Pflichtenheft (Gesamtpflichtenheft) überführt. Dies bildet die verbindliche und finale vertragliche Grundlage für alle nachfolgenden Umsetzungsphasen. Das Gesamtpflichtenheft enthält die Feinspezifikation der vom Auftragnehmer im Rahmen der Umsetzungsphase zu erbringenden Leistungen. Im Gesamtpflichtenheft beschreibt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber die konkrete Realisierung aller Vorgaben aus dem Lastenheft. Soweit eine Spezifikation der Leistungen bereits im Angebot (insbesondere in vom Auftragnehmer erstellten Konzepten) enthalten und Vertragsbestandteil geworden ist, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber während der Pflichtenheftphase anzupassen und/oder weiter zu konkretisieren. Nach Freigabe der geänderten Spezifikationen durch den Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer diese als Grundlage für die Feinspezifikation und Erstellung des Gesamtpflichtenhefts.

Bei Abweichungen (nicht Konkretisierungen) vom Lastenheft oder anderen vertraglichen Unterlagen ist die Durchführung eines Änderungsverfahrens (Ziffer 19 des Vertrags) erforderlich.

4.2.2 Phase 2 - Marktforschung, Konzeption & UI/UX-Gestaltung

Nach Freigabe von Phase 1 durch den Auftraggeber beginnt Phase 2. Diese Phase umfasst die fachliche Konzeption, die Definition der Informationsarchitektur sowie das gesamte UI/UX-Design. Ebenfalls umfasst diese Phase die begleitende Marktforschung bzw. Durchführung von Nutzertests. Dies dient der Sicherstellung, dass die gestalteten Klickpfade und Layouts direkt mit den Erwartungen der Fahrgäste und Zielgruppen abgeglichen und optimiert werden.

4.2.3 Phase 3 - Technische Entwicklung & Implementierung

Die technische Realisierung beinhaltet die Frontend- und Backend-Entwicklung, die barrierefreie Umsetzung nach BITV 2.0 sowie die Integration aller Kernkomponenten. Der Beginn dieser Phase erfolgt noch innerhalb der Umsetzung von Phase 2, sobald ein in der Pflichtenheftphase zu definierender Meilenstein in Bezug auf den UI/UX-Designprozess erfüllt und freigegeben ist. Ein integraler Bestandteil ist die CMS-Befüllung und Content-Migration durch die DVB-Redaktion, welche im laufenden System über ein sechsmonatiges Fenster erfolgt.

4.2.4 Phase 4 - Qualitätssicherung & Testing

Diese Phase dient der vollumfänglichen Absicherung der neuen Plattform. Der Beginn dieser Phase erfolgt parallel zur Endperiode von Phase 3, sobald ein in der Pflichtenheftphase zu definierender Meilenstein in Bezug auf den auf die technische Entwicklung

und Implementierung erfüllt und durch den Auftraggeber freigegeben ist, jedoch in keinem Fall vor Freigabe von Phase 2 durch den Auftraggeber. Die Phase umfasst die allgemeinen Qualitätssicherung inklusive User Acceptance Testing durch den Auftraggeber und offizielle Barrierefreiheits-Audits. Zudem dient die Phase dazu alle dokumentierten Restfehler und Optimierungen vor dem Launch effizient abzuarbeiten.

4.2.5 Phase 5 - Launch & Go-Live

Ist die Freigabe für alle vorigen Projektphasen durch den Auftraggeber erfolgt, beginnt die finale Rollout-Phase. Diese beinhaltet die finale Migration aller Daten, das Deployment auf die produktive Infrastruktur sowie notwendige DNS-Umstellungen. Am Ende der Phase erfolgt der Go-Live. Nach Abschluss des Go-Live und absolvierter Hypercare-Phase erfolgt die Gesamtabnahme und damit der Abschluss der Umsetzungsphase.

4.3 Verbindliche Fristen und Termine

Nach Vertragsbeginn erstellen die Parteien für die Umsetzungsphase eine Feinplanung, welche die Projektplanung gem. Ziffer 2 des Lastenhefts (Anlage 1) konkretisiert. Die im Lastenheft festgelegten Fristen und Termine bleiben dabei verbindlich und sind unverändert in die Feinplanung zu übernehmen. Die Feinplanung bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber.

Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher vereinbarter Fristen und Termine liegt beim Auftragnehmer.

Änderungen der im Lastenheft festgelegten Fristen und Termine können ausschließlich im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß Ziffer 19 dieses Vertrages vereinbart werden.

Sonstige, ausschließlich in der Feinplanung geregelte Fristen und Termine können auf Ebene der Projektleitungen einvernehmlich angepasst werden. Solche Anpassungen bedürfen mindestens der Textform, beispielsweise durch E-Mail-Korrespondenz oder ein abgestimmtes Sitzungsprotokoll.

Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß Ziffer 19 auch Anpassungen von Fristen und Terminen zu verlangen, die nicht Bestandteil des Lastenhefts, sondern ausschließlich in der Feinplanung geregelt sind.

4.4 Servicephase

Während der Servicephase erbringt der Auftragnehmer Leistungen zur Sicherung der Betriebsfähigkeit und Verlässlichkeit der Web-Plattform, damit der Auftraggeber langfristig die in der Präambel beschriebenen Ziele erreichen kann. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen neben der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesamtprojekts auch deren Aktualisierung und die Erbringung unterstützender Leistungen wie z. B. den Betrieb einer Hotline für Anwender des Auftraggebers. Details ergeben sich insbesondere aus dem Lastenheft (Anlage 1).

4.5 Abruf der optionalen Leistungen

225 4.5.1 Der AG hat die Option die Rekrutierung von Testpersonen gem. Ziffer 2.5.2 des Lastenhefts (Anlage 1) über den Auftragnehmer abzurufen. Hierbei kann die Option einzeln je Unterziffer (2.5.2.1, 2.5.2.2) abgerufen werden.

230 Der Auftraggeber kann die Option bis zur Freigabe der ersten Phase (Spezifikation) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

4.5.2 Der AG hat die Option eine Marktforschung nach Freigabe der neuen Web-Plattform gem. Ziffer 2.5.3 des Lastenhefts über den Auftragnehmer abzurufen.

235 Wird die Option ausgeübt, wird die Marktforschung Teil der Umsetzungsphase und unterliegt allen Freigabeanforderungen der Umsetzungsphase sowie als Bestandteil des Gesamtprojektes auch der Abnahme.

Der Auftraggeber kann die Option bis zur Freigabe der vierten Phase (Qualitätssicherung & Testing) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

240 4.5.3 Der AG hat die Option ein Digitales Terminbuchungssystem gem. Ziffer 4.12.1 des Lastenhefts über den Auftragnehmer abzurufen.

Wird die Option ausgeübt, wird das Digitale Terminbuchungssystem Teil der Umsetzungsphase und unterliegt allen Freigabeanforderungen der Umsetzungsphase sowie als Bestandteil des Gesamtprojektes auch der Abnahme.

245 Der Auftraggeber kann die Option bis zur Freigabe der ersten Phase (Spezifikation) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

4.5.4 Der AG hat die Option ein Umfragen- und Gewinnspielmodul gem. Ziffer 4.12.2 des Lastenhefts über den Auftragnehmer abzurufen.

250 Wird die Option ausgeübt, wird das Modul Teil der Umsetzungsphase und unterliegt allen Freigabeanforderungen der Umsetzungsphase sowie als Bestandteil des Gesamtprojektes auch der Abnahme.

Der Auftraggeber kann die Option bis zur Freigabe der ersten Phase (Spezifikation) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

255

4.5.5 Der AG hat die Option eine Funktion für ein E-Mail-Abonnement von Linienänderungen gem. Ziffer 4.16.3 des Lastenhefts über den Auftragnehmer abzurufen.

260

Wird die Option ausgeübt, wird die Funktion Teil der Umsetzungsphase und unterliegt allen Freigabeanforderungen der Umsetzungsphase sowie als Bestandteil des Gesamtprojektes auch der Abnahme.

Der Auftraggeber kann die Option bis zur Freigabe der ersten Phase (Spezifikation) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

265

4.5.6 Der AG hat die Option eine modulare Verknüpfung mit redaktionellen Inhalten gem. Ziffer 4.17.5 des Lastenhefts über den Auftragnehmer abzurufen.

Wird die Option ausgeübt, wird die Funktion Teil der Umsetzungsphase und unterliegt allen Freigabeanforderungen der Umsetzungsphase sowie als Bestandteil des Gesamtprojektes auch der Abnahme.

270

Der Auftraggeber kann die Option bis zur Freigabe der ersten Phase (Spezifikation) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

275

4.5.7 Der AG hat die Option das Gesamtprojekt als mandantenfähiges Gesamtsystem gem. Ziffer 4.25 des Lastenhefts über den Auftragnehmer konzipieren und entwickeln zu lassen.

Wird die Option ausgeübt, wird die Funktionalität Teil der Umsetzungsphase und unterliegt allen Freigabeanforderungen der Umsetzungsphase sowie als Bestandteil des Gesamtprojektes auch der Abnahme.

280

Der Auftraggeber kann die Option bis zwei Wochen nach Beginn der ersten Phase (Spezifikation) durch schriftliche Mitteilung an den im Vertrag genannten Projektleiter des Auftragnehmers ausüben.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

285

5.1 Als Ergebnis der Vertragsphasen ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ein Produkt bereitzustellen, die den Leistungsanforderungen des AG, den geltenden rechtlichen Vorschriften sowie dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

5.2 Aufgrund von Parallelprojekten, die von der fristgerechten Umsetzung des Vorhabens abhängen, ist für den erfolgreichen Abschluss eine **konsequente und effiziente Projektsteuerung**

durch den Auftragnehmer zwingend erforderlich. Der Auftragnehmer wird alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der verbindlichen Termine und Fristen sicherzustellen. Möchte der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Maßnahmen umsetzen, die eine Änderung der vereinbarten Leistungen oder Kosten bewirken, ist vor deren Durchführung das Änderungsverfahren gemäß **Ziffer 19 dieses Vertrags** einzuhalten.

5.3 Der Auftragnehmer hat die vom AG übermittelten Leistungsanforderungen, Unterlagen sowie sonstigen Vorgaben zum Leistungsgegenstand darauf zu überprüfen, ob diese fehlerfrei, ausführbar, vollständig und konsistent sind. Vollständig sind die Unterlagen dann, wenn sie in der geforderten Menge und Qualität ohne Lücken oder fehlende Bestandteile vorliegen. Konsistenz bedeutet, dass die Inhalte stimmig, widerspruchsfrei und einheitlich sind. Die Unterlagen müssen einheitlichen Standards entsprechen, nachvollziehbar sein und dürfen keine Widersprüche enthalten.

Stellt der Auftragnehmer fest oder erkennt er aufgrund seiner fachlichen Expertise, dass die Leistungsanforderungen, Unterlagen oder sonstigen Vorgaben des AG in nicht unerheblichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich, objektiv nicht umsetzbar oder nicht vertragskonform sind, ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Eine Leistung gilt als objektiv nicht ausführbar, wenn sie nicht nur vom Auftragnehmer, sondern allgemein von niemandem erbracht werden kann.

5.4 Für seine Leistungen ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben verpflichtet. Sollte der AG eine Anforderung stellen, welche diesen Vorgaben widerspricht, hat der Auftragnehmer den AG unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren.

5.5 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung des **Lieferantenkodex der TWD (Code of conduct)** verpflichtet, welcher diesem Vertrag als Anlage **XXX** angefügt ist.

5.6 Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Fristen oder Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Die Mitteilung hat die erkennbaren Ursachen der Verzögerung sowie deren voraussichtliche Dauer zu enthalten.

5.7 Der Auftragnehmer darf Beistellungen und sonstige Materialien des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung des Vertrags nutzen. Dabei sind die vom Auftraggeber mitgeteilten **Nutzungsbeschränkungen** zwingend zu beachten.

5.8 Soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, für die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers behördliche Zulassungen, Freigaben oder Genehmigungen (einzuholen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die für seine Leistungen erforderlichen Dokumentationen, Prüfnachweise sowie sonstigen Unterlagen bereitzustellen oder zu erstellen, die zur Erlangung der jeweiligen

behördlichen Zulassung oder Genehmigung benötigt werden. Darüber hinaus unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erstellung entsprechender Anträge sowie bei der Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

5.9 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm zu implementierende Software frei von Schadsoftware ist. Es darf ausschließlich Software implementiert werden, die frei von Schadsoftware ist.

5.10 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese ohne Nutzungseinschränkungen bereitgestellt werden. Insbesondere dürfen keine technischen oder sonstigen Maßnahmen eingesetzt werden, die Nutzung der Leistungen beschränken.

5.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit sonstigen Dienstleistern und Vertragspartnern des Auftraggebers, deren Leistungen oder Tätigkeiten Einfluss auf die eigene Leistungserbringung haben, kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für erforderliche Abstimmungen, etwa in Bezug auf Schnittstellen oder Terminplanungen.

5.12 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber das für Nutzung, Administration, Wartung und Pflege des Projekts erforderliche Wissen vermittelt wird. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung der vereinbarten Schulungen.

5.13 Der Auftragnehmer stellt den vom Auftraggeber benannten Teilnehmern spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Schulungstermin geeignete Schulungsunterlagen in elektronischer und ausdrückbarer Form zur Verfügung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die Schulungen beim Auftraggeber oder online durchgeführt. Finden die Schulungen nicht beim Auftraggeber statt, obliegt es dem Auftragnehmer, geeignete Räumlichkeiten sowie die erforderliche Schulungsinfrastruktur bereitzustellen. Ein Schultag umfasst acht Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten sowie angemessene Pausen. Die Schulungsleistung schließt sowohl die Vor- als auch die Nachbereitung ein. Geeignete Termine für die Schulungen sind vom Auftragnehmer vorzuschlagen. Für die detaillierteren Anforderungen zu den durchzuführenden Schulungen sind die Bestimmungen der Ziffer 6.4 des Lastenhefts zu beachten.

5.14 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Zuge der Lieferung eine umfassende Dokumentation zu allen relevanten Informationen des Produktes zu übergeben. Die Anforderungen gem. Ziffer 6.4.3 des Lastenhefts sind hierbei zu beachten.

6. Eigentums- und Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen, Lieferungen und Leistungen

6.1 Soweit das Eigentum nicht bereits kraft gesetzlicher Vorschriften, insbesondere gemäß §§ 946 ff. BGB, auf den Auftraggeber übergegangen ist, überträgt der Auftragnehmer dem Auftragge-

ber spätestens mit der Abnahme das Eigentum an sämtlichen im Rahmen der Umsetzungsphase geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie an allen gelieferten Leistungen und Liefergegenständen.

360 6.2 An Arbeitsergebnissen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, die während der Servicephase erbracht werden, erwirbt der Auftraggeber das Eigentum mit deren Übergabe, Überlassung oder Lieferung. Ist für die jeweilige Leistung vertraglich eine Freigabe oder Abnahme vorgesehen, tritt der Eigentumsübergang erst mit deren erfolgreicher Durchführung ein.

6.3 Überlassung von Standardsoftware

365 Standardsoftware überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Objektcode mit zugehöriger Dokumentation.

An Software überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Bereitstellung bzw. Übergabe das dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare, übertragbare, inhaltlich unbeschränkte Recht, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird räumlich für die Europäische Union und den EFTA-Raum eingeräumt.

375 Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere, die Software selbst oder durch Dritte in andere Produkte zu integrieren und mit anderen Produkten zu verbinden und Fehler zu korrigieren. Die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst auch die Berechtigung des Auftraggebers, Sicherheitskopien zu erstellen und die Software im Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung zu vervielfältigen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Software im Objektcode und auf die zugehörige Dokumentation.

380 Von den Regelungen dieser Ziffer 6.3 abweichende oder diese Regelungen ergänzende Lizenzbedingungen des Auftragnehmers oder dritter Lizenzgeber (einschließlich Open Source Lizenzbedingungen) gelten nicht, es sei denn, ihre Geltung wurde ausdrücklich schriftlich im Rahmen dieses Vertrags von den Parteien vereinbart.

6.4 Überlassung von Individualsoftware

385 Individualsoftware überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Objekt- und im Quellcode mit der vereinbarten Dokumentation. Individualsoftware liegt nur dann vor, wenn ein Arbeitsergebnis im vorliegenden Vertrag einschließlich seiner Anlagen oder einer Änderungsvereinbarung als Individualsoftware oder sinngemäß (z. B. „für den Auftraggeber erstellt“) bezeichnet wird.

Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber

in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode vertragsgemäß zu nutzen, einschließlich der Vornahme von Bearbeitungen auf Quellcodeebene.

An Individualsoftware überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Bereitstellung bzw. Übergabe das ausschließliche dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare, übertragbare, inhaltlich unbeschränkte Recht, die Individualsoftware bestimmungsgemäß auf jede bekannte oder nicht bekannte Art und Weise zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird räumlich für die Europäische Union und den EFTA-Raum eingeräumt. Es ist unterlizenzierbar und der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten (z. B. Dienstleistern oder anderen Verkehrsunternehmen) zur Ausübung zu überlassen. Die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst auch die Berechtigung des Auftraggebers, erforderliche Sicherheitskopien zu erstellen und die Individualsoftware zur ordnungsgemäßen Datensicherung zu vervielfältigen und die Nutzung der Individualsoftware im Rahmen des Einsatzes und Trainings von Anwendungen künstlicher Intelligenz.

Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere, die Individualsoftware im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, sie abzuändern, zu übersetzen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten, sie zu veröffentlichen, zu verbreiten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sie zu vermieten, sie in andere Produkte zu integrieren und mit anderen Produkten zu verbinden.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware und deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, wie beispielsweise Analysen, Konzepte und Beschreibungen.

7. Personal des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich Personal ein, das über die für die jeweiligen Aufgaben erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Fachkunde verfügt.

7.2 Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme auf eine weitgehend gleichbleibende Besetzung der vereinbarten Rollen hinzuwirken. Der Austausch von eingesetztem Personal ist zulässig, sofern die nachfolgenden Personen die vertraglichen Anforderungen erfüllen und keine Schlüsselrolle übernehmen.

Beschäftigte in Schlüsselrollen dürfen vor der Abnahme der Leistungen der Umsetzungsphase nur aus wichtigem Grund ersetzt werden. Als Schlüsselrollen gelten insbesondere die Projektleitung sowie die für die fachliche Projektumsetzung hauptverantwortliche Person. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer längerfristigen Erkrankung oder dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vor.

425 7.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber grundsätzlich mindestens zwei (2) Wochen vor ei-
nem beabsichtigten Personalaustausch in Textform zu informieren. Die Mitteilung muss die
Gründe für den Wechsel sowie Angaben zur vorgesehenen Ersatzperson einschließlich deren
Qualifikation enthalten. Ist die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, hat die
Information unverzüglich nach Kenntniserlangung zu erfolgen. Sämtliche Kosten für Wissens-
übergabe und Einarbeitung trägt der Auftragnehmer. Er hat zudem durch geeignete Übergabe-
430 und Einarbeitungsmaßnahmen einen störungsfreien Personalwechsel sicherzustellen.

435 7.4 Der Auftraggeber kann den Austausch von durch den Auftragnehmer eingesetztem Personal
verlangen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
nach Auffassung des Auftraggebers die vertrauensvolle Zusammenarbeit beeinträchtigt wird
oder vertragliche Pflichten verletzt wurden. Vor Durchführung eines Austauschs werden die
Parteien zunächst versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Erweist sich das
Austauschverlangen als berechtigt, gehen die Kosten für die Einarbeitung der Ersatzperson
zulasten des Auftragnehmers.

8. Ansprechpartner

440 8.1 Alle Mitteilungen im Rahmen des Projekts und dieses Vertrags sind ausschließlich an die in
Anlage XXX „Ansprechpartner“ benannten Kontaktpersonen der jeweiligen Parteien zu rich-
ten. Mitteilungen an andere Personen gelten als nicht erfolgt, sofern sie den benannten An-
sprechpartnern nicht gleichzeitig zugehen. Änderungen der Ansprechpartner sowie etwaige
Vertretungsregelungen sind in Anlage XXX geregelt. Über personelle Änderungen bei den An-
sprechpartnern haben sich die Parteien unverzüglich unter Angabe der jeweils neuen Kontakt-
445 personen zu informieren. Ein Wechsel in der Projektleitung auf Seiten des Auftragnehmers,
der zu Verzögerungen führt, erfolgt auf dessen Risiko und geht zu seinen Lasten.

8.2 Auftragnehmer und Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, die richtigen Ansprechpartner
zu benennen und zu pflegen.

9. Einsatz von Nachunternehmern

450 9.1 Die Beauftragung von Nachunternehmern (einschließlich freier Mitarbeitender) ist ausschließ-
lich im Rahmen der Bestimmungen dieser Ziffer zulässig. Für deren Leistungen steht der Auf-
tragnehmer in gleichem Umfang ein wie für eigene Leistungen. Der Auftraggeber erteilt bereits
jetzt die Zustimmung zum Einsatz derjenigen Nachunternehmer, die im Angebot des Auftra-
gnehmers unter Angabe von Name, Anschrift und Einsatzbereich konkret benannt sind, be-
455 schränkt auf die dort vorgesehenen Tätigkeitsbereiche.

9.2 Die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer setzt die vorherige schriftliche Zustimmung des
Auftraggebers voraus. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zustimmung aus sachlich ge-
rechtfertigten Gründen zu versagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Zweifel
an der fachlichen oder wirtschaftlichen Eignung des Nachunternehmers bestehen oder wenn

460 die Einhaltung vertraglicher Anforderungen, etwa in den Bereichen Vertraulichkeit, Daten-
schutz oder Compliance, nicht gewährleistet erscheint. Gleiches gilt bei Vorliegen von Um-
ständen, die gemäß §§ 123, 124 GWB einen Ausschluss im Vergabeverfahren rechtfertigen
würden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche zur Prüfung erforderlichen Infor-
mationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Namen und Anschrift des vorgesehenen
465 Nachunternehmers sowie dessen vorgesehenen Aufgabenbereich.

9.3 Erlangt der Auftraggeber nachträglich Kenntnis von einem Umstand, der eine Versagung der
Zustimmung gemäß Ziffer 9.2 gerechtfertigt hätte, ist er berechtigt, die erteilte Zustimmung mit
Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Gleiches gilt, wenn in der Person oder im Verhalten
des Nachunternehmers ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftraggeber zur außerordentli-
chen Kündigung berechtigen würde. In einem solchen Fall ist dem Auftragnehmer eine ange-
messene Frist zur Umstellung einzuräumen, die bis zu sechs (6) Monate betragen kann.
470

9.4 Eine Weiterbeauftragung von Subunternehmern durch einen Nachunternehmer ist ausge-
schlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für mit dem Nachunternehmer verbundene Unterneh-
men.

475 9.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche für den jeweiligen Einsatzbereich rele-
vanten vertraglichen Pflichten auch gegenüber den eingesetzten Nachunternehmern wirksam
vereinbart werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der
Auftraggeber sowie sonstige nach diesem Vertrag berechnete Stellen ihre Kontroll- und Prü-
fungsrechte uneingeschränkt auch gegenüber den Nachunternehmern ausüben können.

480 **10. Qualitätsmanagement, Informationssicherheit und Compliance**

10.1 Der Auftragnehmer unterhält während der Vertragslaufzeit ein zertifiziertes Qualitätsmanage-
ment-System, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 nach aktuellem Stand erfüllt oder
ein gleichwertiges anerkanntes System.

485 10.2 Die Qualitätssicherung seiner Leistungen hat der Auftragnehmer nach einheitlichen Prüfplä-
nen, Prüfspezifikationen und Prüfanweisungen durchzuführen sowie einheitlich zu dokumen-
tieren.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit ein Informationsmanage-
mentsystem vorzuhalten und zu betreiben, welches von einer unabhängigen zugelassenen
Stelle nach ISO/IEC 27001 oder gleichwertig mit ausgewiesenem Geltungsbereich zertifiziert
ist. Das Bestehen einer gültigen Zertifizierung ist dem Auftraggeber auf Nachfrage nachzuwei-
sen.
490

10.4 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber kritische Infrastruktur im Sinne des
BSIG bzw. der KRITIS-Regelungen ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen
entsprechend den jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen und Standards zu erbringen

495 und angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Stö-
rungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der für die Funktionsfä-
higkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen und maßgeblichen Prozesse zu ergreifen. Er
hat die für den Auftraggeber geltenden Sicherheitsanforderungen insoweit einzuhalten, als sie
die Vertragsdurchführung und die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers betreffen.
500 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens die DVB-Anforderungen zu ISMS gemäß An-
lage **XXX** sowie die Anforderungen gem. Ziffer 5.3 des Lastenhefts (Anlage 1) zu diesem Ver-
trag einzuhalten.

10.5 Von ihm getroffene Sicherheitsmaßnahmen hat der Auftragnehmer angemessen zu dokumen-
tieren und dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen. Er stellt außerdem sicher, dass
505 sein Personal regelmäßig hinsichtlich der Risiken im Bereich Cybersicherheit und Vermei-
dung/Abwehr derartiger Risiken geschult wird.

10.6 Der Auftragnehmer unterstützt außerdem den Auftraggeber bei der Erfüllung der für die kriti-
sche Infrastruktur des Auftraggebers geltenden rechtlichen Anforderungen. Dies umfasst auch
die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, die umgehende Meldung von Sicherheitsvor-
510 fällen, die zu einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulich-
keit der für die Funktionsfähigkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen und maßgeblichen
Prozesse des Auftraggebers führen können, die Unterstützung des Auftraggebers bei der Er-
füllung von dessen Meldepflichten gegenüber dem BSI und anderen zuständigen Behörden
und die Teilnahme an vom Auftraggeber gewünschten Informationsaustauschen.

515 10.7 Die Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastruktur, ISMS und sonstige Sicherheitsmaß-
nahmen werden sich während der Laufzeit des Vertrags ändern und die technischen Möglich-
keiten werden sich weiterentwickeln. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Einhal-
tung angemessener geänderter Anforderungen ohne zusätzliche Vergütung verlangen.

10.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit ein Umweltmanagementsys-
520 tem vorzuhalten und zu betreiben, welches von einer unabhängigen Stelle nach DIN EN ISO
14001 oder vergleichbar zertifiziert ist. Das Bestehen einer gültigen Zertifizierung ist dem Auf-
traggeber auf Nachfrage nachzuweisen.

11. Kontrollrechte des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber, von ihm beauftragte und (vertraglich oder gesetzlich) zur Vertraulichkeit
525 verpflichtete Dritte sowie zuständige Stellen und Behörden, einschließlich zum Beispiel Auf-
sichtsbehörden, Preiskontrollbehörden und im Rahmen der Fördermittelvergabe berechnete
Prüfstellen, sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten die vertragsmäßige Ausführung
der Leistungen und die Beachtung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen durch den Auf-
tragnehmer zu prüfen. Dies umfasst das Recht, Einsicht in die im Zusammenhang mit der
530 Leistungserbringung stehenden Unterlagen zu nehmen und entsprechende Kopien für die Prü-
fungszwecke zu erstellen, Kopien der benötigten Unterlagen vom Auftragnehmer anzufordern

sowie die Prüfung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer vorzunehmen.

535

11.2 Der Auftragnehmer gewährt den mit der Prüfung befassten Personen Zugang zu den für die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer oder seine Subunternehmer genutzten Räumlichkeiten, Unterlagen, Daten, IT-Systemen und sonstigen Einrichtungen. Prüfungen, die vom Auftraggeber und seinen Beauftragten durchgeführt werden, sollen nach Terminabsprache innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer entsprechenden Terminanfrage stattfinden und den Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers nicht ungebührlich beeinträchtigen. Einer Terminabsprache bedarf es nicht für Prüfungen durch zuständige Behörden oder wenn für den Auftraggeber ein sachlicher Grund vorliegt, eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen.

540

11.3 Regelungen zu datenschutzrechtlichen Überprüfungen in Anlage XXX (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) gelten bei Widersprüchen vorrangig.

545

11.4 Anlasslose Prüfungen nach dieser Ziffer 11 kann der Auftraggeber in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwölf (12) Monaten durchführen. Liegt ein sachlicher Grund, z. B. Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, vor, ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzliche Überprüfungen innerhalb der Zwölf-Monats-Zeiträume vorzunehmen. Prüfungen durch Dritte, die einen gesetzlichen Prüfungsauftrag haben, wie z. B. Behörden und andere öffentliche Stellen, unterliegen den vorgenannten Einschränkungen nicht.

550

555

11.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Prüfung nicht gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Die Parteien werden insoweit die notwendigen Schutzmaßnahmen vereinbaren. Sofern die vom Auftragnehmer offenzulegenden Unterlagen oder Informationen personenbezogene Daten enthalten, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten vorliegen und alle ggf. datenschutzrechtlich erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, um der Nachweispflicht unverzüglich nachkommen zu können. Hilfsweise kann der Nachweis vorläufig in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts erfolgen.

560

11.6 Die im Zusammenhang mit einer Prüfung anfallenden Kosten für den Einsatz eigenen Personals trägt jede Partei selbst. Die Kosten für von ihm beauftragte externe Prüfer trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat Prüfungskosten des Auftraggebers zu erstatten, wenn die Prüfung ergibt, dass der Auftragnehmer seine nach diesem Vertrag bestehenden Pflichten verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung ist unerheblich.

12. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

- 565 12.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vorhandene Informationen zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Sofern keine Termine festgelegt sind, erfolgt die Bereitstellung innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender Anforderung durch den Auftragnehmer, mindestens in Textform.
- 570 12.2 Ein Zugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers aus der Ferne wird gewährt, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart ist, für die Durchführung des Vertrags erforderlich erscheint sowie technisch umsetzbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, für den Fernzugriff ergänzende Anforderungen zur Sicherstellung von IT- und Datensicherheit festzulegen; deren Einhaltung ist Voraussetzung für die Gewährung des Zugangs.
- 575 12.3 Soweit gesetzliche oder behördliche Anforderungen ausschließlich den Auftraggeber betreffen, etwa im Rahmen von Verwaltungsverfahren, an denen der Auftragnehmer nicht beteiligt ist, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die daraus resultierenden Anforderungen zur Verfügung.
- 580 12.4 Der Auftraggeber erbringt die **gemäß Anlage XXX** aufgeführten Mitwirkungsobliegenheiten. *[Hinweis: Im Rahmen der Verhandlungsgespräche sollen die konkret erforderlichen Mitwirkungsobliegenheiten besprochen werden. Es wird daher um Vorbereitung einer entsprechenden Auflistung und Einreichung mit den Angebotsunterlagen gebeten.]*

13. Vergütung

- 585 13.1 Die Vergütung für die vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich nach den im Preisblatt (Anlage 2) festgelegten Preisen. Diese Preise verstehen sich als Gesamtpreise und umfassen sämtliche Nebenleistungen sowie die Einräumung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und Leistungen, einschließlich der notwendigen Lizenzen des Auftragnehmers und Dritter.
- 590 13.2 Ergänzende Einzelheiten zu den Preisen sind ebenfalls im Preisblatt (Anlage 2) geregelt. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer. Rechnungsempfänger für die beauftragten Leistungen ist der Auftraggeber.
- 595 13.3 Mit den im Preisblatt (Anlage 2) aufgeführten Preisen sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferungen und Leistungen abgegolten. Dies umfasst insbesondere auch Kosten für Verpackung sowie Transport einschließlich etwaiger Versicherungen.
- 13.4 Soweit eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt, wird die Vergütung auf Basis tatsächlich geleisteter Stunden berechnet. Dabei wird höchstens ein Personentag pro eingesetzter Person

vergütet. Angefangene Stunden werden anteilig berücksichtigt, Pausenzeiten sind nicht vergütungsfähig.

600 13.5 Die Vergütung in der Umsetzungsphase erfolgt je Unterphase und wird fällig, sobald für die jeweilige Unterphase eine Freigabe erteilt worden ist. Sofern für eine Leistung keine Freigabe vorgesehen ist, entsteht die Fälligkeit mit der Abnahme. Leistungen der Servicephase die innerhalb eines Kalenderjahres erbracht werden, werden zum Jahresende abgerechnet und vergütet.

605 14. Zahlungsbedingungen

14.1 Voraussetzung für die Zahlung ist sowohl die vertragsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistung durch den Auftragnehmer als auch die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht.

610 14.2 Für vergütungsfähige Leistungen gemäß Ziffer 13.5 erstellt der Auftragnehmer jeweils eine separate Rechnung je Unterphase. Für Leistungen der Servicephase erfolgt die Abrechnung, wie in Ziffer 13.5 beschrieben, in Form einer jährlichen Sammelrechnung. Etwaige Abzüge, insbesondere aufgrund von Vertragsstrafen wegen Verzugs, sind in der nächstmöglichen Rechnung zu berücksichtigen und separat aufzuführen.

615 14.3 Die Abrechnung hat in nachvollziehbarer und prüfbarer Form zu erfolgen. Hierzu sind die Rechnungen übersichtlich zu gestalten, die vorgegebenen Bezeichnungen zu verwenden und Art sowie Umfang der erbrachten Leistungen durch geeignete, allgemein übliche Nachweise zu belegen. Vergütungen für Änderungen oder Erweiterungen sind unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vereinbarungen gesondert auszuweisen oder eindeutig kenntlich zu machen.

620 14.4 Auf jeder Rechnung sind das EFRE-Förderkennzeichen sowie für jede einzelne abgerechnete Leistung die im Preisblatt (Anlage 2) zugeordnete Positionsnummer zur EFRE-Förderung anzugeben.

14.5 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer Rechnungen in Form einer maschinenlesbaren pdf unter Angabe der Bestellnummer, **1-fach** auszustellen und zu senden an:

invoices@dvbag.de

625 14.6 Die Rechnungen müssen den **gesetzlichen Vorgaben** entsprechen und sind innerhalb von **30 Tagen nach Zugang** bei Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen fällig.

14.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, sofern diese nicht der vorgegebenen Form entsprechen oder von den vereinbarten Konditionen abweichen.

630 14.8 Die Zahlung von Rechnungen gilt nicht als Anerkennung von abweichenden Konditionen, Preisen oder der Qualität der Leistung.

Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer mit Forderungen, die vom Auftraggeber bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sind, ist ausgeschlossen.

15. Abnahme- und Freigaberegungen

15.1 Gesamtabnahme der Leistung

15.1.1 Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, mit Ausnahme der Leistungen der Servicephase, unterliegen einer Gesamtabnahme durch den Auftraggeber. Gegenstand der Gesamtabnahme ist die Feststellung, ob die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht und keine Mängel vorliegen, die der Abnahme entgegenstehen. Die Gesamtabnahme erfolgt, nachdem alle erforderlichen Freigaben erteilt worden sind und der Launch der Web-Plattform erfolgt ist.

15.1.2 Die Gesamtabnahme ist vom Auftraggeber ausdrücklich und in förmlich schriftlicher Form zu erklären, sobald Abnahmereife im Sinne von Ziffer 15.1.1 vorliegt. Abweichend von der im Vertrag ansonsten vorgesehenen Schriftform gilt eine Erklärung nur dann als förmlich schriftlich, wenn sie in einem eigenhändig unterzeichneten Dokument erfolgt, das von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der jeweiligen Vertragsparteien unterzeichnet ist.

Sofern für den Einsatz der Leistungen im Produktivbetrieb behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zertifizierungen erforderlich sind, setzt die Abnahmefähigkeit zudem deren uneingeschränkte Erteilung voraus. Eine Abnahme ohne entsprechende förmliche schriftliche Erklärung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

15.1.3 Geringfügige Mängel im Sinne der in Anlage XXX definierten Mängelklassifikation stehen der Gesamtabnahme nicht entgegen; eine Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber ist insoweit unzulässig. Überschreitet die Anzahl der noch offenen geringfügigen Mängel jedoch den Wert XXX, gelten diese als wesentlich. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Gesamtabnahme so lange zu verweigern, bis die Zahl der geringfügigen Mängel auf höchstens XXX reduziert worden ist.

15.1.4 Hinsichtlich bereits vom Auftraggeber freigegebener Teilleistungen können Mängel, die der Auftraggeber infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, im Rahmen der Gesamtabnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Leistung nach der letzten Freigabe durch den Auftragnehmer verändert worden ist, etwa im Zuge von Mängelbeseitigungen oder der Umsetzung von Änderungsvereinbarungen. Unberührt bleiben zudem solche Aspekte der Leistung, die nicht Gegenstand der jeweiligen Freigabe waren.

15.2 Freigabe von Leistungen der Umsetzungsphase

15.2.1 Sämtliche Leistungen der in Ziffer 4.2 genannten Unterphasen bedürfen einer Freigabe durch den Auftraggeber. Die Freigabe erfolgt jeweils nach Abschluss der entsprechenden Teilleistung. Im Fall der Unterphase gem. den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 sind zwei Freigaben erforderlich. Die erste Freigabe bei Erreichen eines im Pflichtenheft je Unterphase zu definierenden Meilensteins und definiert den Zeitpunkt an welchem die jeweils nachfolgenden Unterphase beginnt (also gem. Ziffer 4.2.3 und 4.2.4). Die zweite Freigabe bei Abschluss der Unterphase. Erst bei dieser zweiten Abgabe kann die Rechnungslegung des Auftragnehmers gem. Ziffer 13.5 für die jeweils betroffene Unterphase erfolgen.

15.2.2 Die Freigabe ist durch den Auftraggeber förmlich schriftlich zu erklären, sofern im Rahmen einer vorherigen Prüfung unter Beteiligung beider Parteien festgestellt wurde, dass die Teilleistung den vertraglichen Anforderungen entspricht und frei von Mängeln ist. Sofern für den Einsatz der Leistungen im Produktivbetrieb behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zertifizierungen erforderlich sind, setzt die Freigabefähigkeit ebenfalls deren uneingeschränkte Erteilung voraus. Eine Freigabe ohne entsprechende förmlich schriftliche Erklärung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

15.2.3 Wird ein Ticketsystem eingesetzt, gilt die Freigabe als erteilt, sobald der Auftraggeber das betreffende Ticket schließt oder dem Auftragnehmer zumindest in Textform die Anweisung zur Schließung des Tickets übermittelt.

15.2.4 Eine Verweigerung der Freigabe ist bei Vorliegen lediglich geringfügiger Mängel im Sinne der Anlage XXX unzulässig. Überschreitet die Anzahl der offenen geringfügigen Mängel jedoch den Wert XXX, gelten diese als wesentlich. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, die Freigabe zu verweigern, bis die Anzahl der verbleibenden geringfügigen Mängel auf höchstens XXX reduziert ist.

15.2.5 Die Freigabe stellt keine Abnahme dar. Insbesondere führt sie weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zur Fälligkeit einer Schlusszahlung. Die Verjährungsfrist für Mängel beginnt nicht mit der Freigabe, sondern erst mit der Gesamtabnahme. Die Freigabe dient im Übrigen ausschließlich der Dokumentation des Projektfortschritts sowie als Grundlage für etwaige Abschlagszahlungen.

15.2.6 Mit der Freigabe der Unterphase 1 - Spezifikation gem. Ziffer 4.2.1 des Vertrages wird verbindlich festgelegt, dass die im Lastenheft beschriebenen Anforderungen, soweit sie im Gesamtpflichtenheft konkretisiert wurden, in dieser konkretisierten Form umzusetzen sind. Anforderungen des Lastenhefts, die im Gesamtpflichtenheft nicht berücksichtigt wurden, bleiben weiterhin uneingeschränkt wirksam.

15.3 Abnahme von Leistungen der Servicephase

15.3.1 Leistungen der Servicephase sind abnahmepflichtig. Die Abnahme für Softwareleistungen erfolgt, sobald die Serviceleistung durch den Auftragnehmer erfolgt und die Leistung abnahmefähig ist.

15.3.2 Die Abnahme ist durch den Auftraggeber förmlich schriftlich zu erklären, sofern nach vorheriger Prüfung festgestellt wird, dass die Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht und frei von Mängeln ist. Soweit für den Einsatz der Leistung im Produktivbetrieb behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zertifikate erforderlich sind, setzt die Abnahmefähigkeit ebenfalls deren uneingeschränkte Erteilung voraus. Eine Abnahme ohne förmlich schriftliche Erklärung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

15.3.3 Wird ein Ticketsystem verwendet, gilt die förmliche Abnahme als erfolgt, sobald der Auftraggeber das entsprechende Ticket schließt oder dem Auftragnehmer zumindest in Textform die Anweisung zur Schließung des Tickets erteilt.

15.4 Allgemeine Regelung für Abnahme und Freigaben

15.4.1 Die Zeitpunkte für die Bereitstellung der Leistungen zur Freigabe oder Abnahme, die hierfür vorgesehenen Prüfphasen sowie die jeweiligen Freigabe- und Abnahmetermine werden, soweit sie nicht bereits im Ablaufplan festgelegt sind, im Rahmen der Feinplanung abgestimmt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Freigabe oder Abnahme spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin in Textform anzuzeigen und die zuständigen Ansprechpartner zu benennen.

15.4.2 Der Auftragnehmer erstellt für sämtliche Freigaben und Abnahmen geeignete Protokollvorlagen. Diese müssen mindestens eine tabellarische Übersicht der vorgesehenen Prüfpunkte enthalten, gegliedert nach Anforderungen und ergänzt um eine Spalte zur Dokumentation des Prüfungsergebnisses („erfüllt: ja/nein“). Die Vorlagen sind dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Änderungswünsche des Auftraggebers sind hierbei zu berücksichtigen. Der Auftraggeber kann anstelle der vom Auftragnehmer bereitgestellten Vorlagen eigene Protokollformate verwenden.

15.4.3 Liegen kritische oder wesentliche Mängel vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Freigabe oder Abnahme zu verweigern. Bei kritischen Mängeln kann der Auftraggeber darüber hinaus die laufende Prüfung abbrechen. Die Einstufung der Mängel erfolgt gemäß den Regelungen in Anlage XXX.

740 15.4.4 Der Auftraggeber wird festgestellte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Prüfung bewerten und dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Erfassung oder Mitteilung über ein Ticketsystem genügt hierfür.

15.4.5 Über jede Freigabe und jede Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

745 15.4.6 Mängel, die einer Freigabe oder Abnahme nicht entgegenstehen, sind vom Auftragnehmer nach erfolgter Freigabe beziehungsweise Abnahme unverzüglich zu beheben. Sofern die Parteien keine Einigung über die hierfür maßgebliche Frist erzielen, kann der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung festlegen.

750 15.4.7 Wurden Mängel beseitigt, die zuvor einer Freigabe oder Abnahme entgegenstanden, hat der Auftragnehmer die betreffende Leistung erneut zur Prüfung vorzulegen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

755 15.4.8 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber während der Durchführung von Freigabe- und Abnahmeprüfungen in angemessenem Umfang. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung qualifizierter Ansprechpartner, die fachliche Begleitung der Prüfung sowie die Vorführung und Erläuterung relevanter Funktionen.

16. Haftung und Gefahrübergang des Auftragnehmers

760 16.1 Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist im Rahmen dieses Vertrags wie folgt beschränkt:

Für Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Auftragnehmers bei leichter Fahrlässigkeit auf **XXX %** der Nettoauftragssumme begrenzt. Für die Bestimmung der Nettoauftragssumme gelten die Regelungen in Ziffer 18.4 entsprechend.

765 16.3 Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden, für Schäden aus der Verletzung einer Garantie innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs, für Datenschutzverstöße, für die Verletzung von Rechten Dritter sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

770 16.4 Soweit den Auftragnehmer eine Haftung trifft, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen daraus resultierenden Schäden, Kosten und Aufwendungen sowie von Ansprüchen Dritter, einschließlich solcher wegen behaupteter Rechtsverletzungen, freizustellen.

775 16.5 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass bei Überschreitung des Termins für den Abschluss der Umsetzungsphase insbesondere das Risiko besteht, dass Fördermittel ganz oder teilweise verloren gehen.

17. Haftung des Auftragnehmers für Mängel

17.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel der vertraglichen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Ziffer nichts Abweichendes geregelt ist.

780 17.2 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt sechsunddreißig (36) Monate. Sofern gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, gilt diese vorrangig.

17.3 Die Gewährleistungsfrist für das Produkt sowie für sonstige Teilleistungen – mit Ausnahme der Serviceleistungen – beginnt mit der Abnahme.

17.4 Mängelanzeigen, die vom Auftraggeber über die Hotline oder ein Ticketing-System erfolgen, stehen einer Anzeige in Schriftform gleich.

785 17.5 Die Einteilung von Mängeln sowie die Fristen zu deren Beseitigung ergeben sich aus Anlage **XXX**. Unterschieden wird zwischen geringfügigen, wesentlichen und kritischen Mängeln. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag; im Übrigen bleiben die Rechte des Auftraggebers unberührt.

790 17.6 Soweit ein Mangel ganz oder teilweise auf Vorgaben oder Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers zurückzuführen ist, bleibt die Haftung des Auftragnehmers grundsätzlich bestehen. Eine Reduzierung der Haftung erfolgt jedoch insoweit, als der Auftragnehmer seinen Prüfungs- und Hinweispflichten ordnungs-gemäß nachgekommen ist.

795 17.7 Werden von Dritten Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand geltend gemacht, hat die betroffene Partei die andere Partei hierüber unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren.

800 17.8 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Rechte Dritter oder sonstige Rechtsmängel beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung weiterhin uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten möglich ist. Dabei steht es dem Auftragnehmer frei, entweder die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die betroffenen Leistungen so anzupassen, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt und die vertraglichen Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Die Parteien stimmen sich hinsichtlich der Verteidigung gegen entsprechende Ansprüche Dritter ab.

805 17.9 Im Falle eines Gewährleistungsfalls hat der Auftragnehmer einen Bericht zur Fehlerbehebung zu erstellen. Dieser muss den Sachverhalt darstellen, den festgestellten Mangel beschreiben, die zur Beseitigung ergriffenen Maßnahmen darlegen sowie die Ursachen des Mangels erläutern.

810 17.10 Die Freigabe eines Mangels durch den Auftraggeber richtet sich nach den vertraglichen Regelungen zur Freigabe.

17.11 Mängel von Dienstleistungsergebnissen sind kostenfrei durch den Auftragnehmer zu beseitigen. Es gelten die übrigen Bestimmungen dieser Ziffer insofern anwendbar. Im Fall der Schlechtleistung einer Dienstleistung kann der Auftraggeber deren Wiederholung verlangen.

18. Vertragsstrafe für Verzug mit Leistungen

815 **Der Abschnitt zu der Vertragsstrafe für den Verzug mit Leistungen soll in den Verhandlungsgesprächen behandelt werden.**

820 18.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen der Umsetzungsphase entsprechend den Vorgaben der Feinkonzeption termingerecht zu erbringen. Für die Leistungen der Servicephase hat er die in Anlage XXX festgelegten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten einzuhalten und die geschuldeten Leistungen fristgerecht zu erbringen.

18.2 Gerät der Auftragnehmer mit der Erreichung der in Ziffer 15.1.1 geregelten Abnahmereife des Projekts gemäß dem Zeitablaufplan der Feinspezifikation des Pflichtenhefts in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe geltend machen. Diese beträgt für jede vollendete Woche der Verzögerung 0,5 Prozent der Nettoauftragssumme.

825 18.3 Werden die in Anlage XXX vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten durch den Auftragnehmer nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Verzugsfall zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe berechtigt. Bei geringfügigen Mängeln beträgt die Vertragsstrafe 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme für jede vollendete Woche der Verzögerung. Liegen wesentliche oder kritische Mängel vor, kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent der Nettoauftragssumme verlangen. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen.

830 18.4 Maßgeblich für die Berechnung sämtlicher Vertragsstrafen ist die Nettoauftragssumme. Diese entspricht dem mit Zuschlag erteilten Nettoangebotspreis des Auftragnehmers einschließlich aller Optionsleistungen. Nachträgliche Änderungen des Auftrags- oder Angebotswertes bleiben ungeachtet ihres Grundes bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage außer Betracht.

835

18.5 Die Summe aller Vertragsstrafen aufgrund von Verzug darf die Summe von **10 Prozent des Gesamtauftragswerts** nicht übersteigen.

840

18.6 Weitergehende Rechte des Auftraggebers im Falle des Verzugs bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche erfolgt ausschließlich im Hinblick auf solche Schadensersatzansprüche, die auf dem Verzug beruhen.

845

18.7 Die Vertragsstrafenregelungen behalten auch bei einer einvernehmlichen Änderung der mit Vertragsstrafen belegten Leistungstermine ihre Gültigkeit. Eine nachträgliche Anpassung von Terminen berührt bereits entstandene Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers nicht, sofern die Terminverschiebung auf Verzug oder eine sonstige Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückgeht.

19. Änderung der Leistung

850

19.1 Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Dies betrifft insbesondere Erweiterungen oder Reduzierungen des Leistungsumfangs, Terminänderungen sowie die Beauftragung zusätzlicher Leistungen. Änderungsverlangen sind in Textform einzureichen und müssen die beabsichtigte Änderung hinreichend konkret beschreiben. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Bedarf in angemessenem Umfang bei der Ausarbeitung des Änderungsverlangens. Für die Abwicklung des Änderungsverfahrens stellt der Auftraggeber zu Beginn der Vertragsdurchführung ein geeignetes Formular zur Verfügung.

855

19.2 Nach Zugang des Änderungsverlangens prüft der Auftragnehmer die beantragte Änderung und übermittelt dem Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, ein entsprechendes Angebot. Das Angebot muss die Auswirkungen auf die vertraglichen Vereinbarungen vollständig darstellen. Dies umfasst insbesondere Auswirkungen auf Leistungsumfang, Termine, Vergütung, Mitwirkungsleistungen, Beistellungen sowie sonstige Voraussetzungen und Folgen der Umsetzung. Die Angebotserstellung hat entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers entweder auf Aufwandsbasis oder als Festpreisangebot zu erfolgen. Bei einer Festpreisvergütung ist die Kalkulation transparent und nachvollziehbar offenzulegen. Diese Regelungen gelten gleichermaßen bei einer Verringerung des Leistungsumfangs.

860

865

19.3 Der Auftragnehmer hat sein Angebot mit einer Bindefrist von mindestens vier (4) Wochen zu versehen.

870

19.4 Ist dem Auftragnehmer die Einhaltung der in Ziffer 19.2 genannten Frist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der angefragten Änderung nicht möglich, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung sowie die zusätzlich benötigte Bearbeitungszeit nachvollziehbar darzustellen. Einer sachlich gerechtfertigten und angemessenen Verlängerung der Bearbeitungsfrist wird der Auftraggeber nicht widersprechen.

875 19.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Änderungsangebot zu erstellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Hält er die verlangte Änderung für unzumutbar, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und die maßgeblichen Gründe darzulegen. Über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Angebotsabgabe entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

880 19.6 Nach Vorlage des Angebots prüft der Auftraggeber dessen Inhalt und teilt dem Auftragnehmer seine Entscheidung mit. Kommt eine Einigung zustande, werden die Änderungen durch den Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung Vertragsbestandteil.

885 19.7 Wird innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang des Änderungsverlangens keine Einigung über einen Nachtrag erzielt, hinsichtlich einer Anpassung der Vergütung, kann der Auftraggeber die Umsetzung der Änderung in Textform anordnen. Die Vergütung wird in diesem Fall nach billigem Ermessen festgelegt. Hierbei ist vorrangig die ursprüngliche Preis- und Kalkulationsgrundlage des Auftragnehmers heranzuziehen, soweit diese eine belastbare Ableitung ermöglicht. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Ermittlung anhand der tatsächlich entstehenden Mehrkosten beziehungsweise der tatsächlich eintretenden Kosteneinsparungen. Angemessene Zuschläge für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn sind dabei zu berücksichtigen.

890 19.8 Kommt innerhalb von drei (3) Monaten nach Zugang des Änderungsverlangens keine Einigung über die Anpassung von Terminen oder Fristen zustande, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung ebenfalls anordnen. Die betroffenen Termine und Fristen sind sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angemessen anzupassen.

895 19.9 Auch der Auftragnehmer kann Änderungen anregen und dem Auftraggeber hierzu ein Angebot unterbreiten. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Vorschlag anzunehmen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, gelten die Regelungen der Ziffer 19.6 entsprechend.

19.10 Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren entstehenden Kosten und Aufwendungen selbst.

20. Datenschutz

900 20.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, findet die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage XXX) Anwendung. Soweit erforderlich, verpflichtet der Auftragnehmer darüber hinaus sämtliche an der Leistungserbringung beteiligten Personen im Sinne von § 3 TDDDG zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Ferner sind die Regelungen des Lastenhefts, insbesondere der Ziffer 3.3.3 und 5.3, zu berücksichtigen.

905

- 910 20.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Daten ausschließlich innerhalb der Europäi-
schen Union verarbeitet und gespeichert werden. Für Verarbeitungs- oder Speichervorgänge
im Vereinigten Königreich gilt dies nur, solange ein entsprechender Angemessenheitsbe-
schluss der Europäischen Kommission besteht.
- 915 20.3 Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten
Mitarbeiter sowie beauftragte Nachunternehmer schriftlich zur Einhaltung der einschlägigen
datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass
die betroffenen Personen über die für sie maßgeblichen Datenschutzvorgaben informiert sind.
Der AG kann jederzeit einen entsprechenden Nachweis verlangen.
- 20.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die zum Schutz personenbezogener
Daten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen in geeigneter Form zu er-
läutern und deren Umsetzung nachzuweisen.
- 920 20.5 Der Auftraggeber verarbeitet im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages personenbezo-
gene Daten des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Hierzu gehören insbesondere
Namen, dienstliche Kommunikationsdaten sowie Protokoll- und Zugriffsinformationen im Zu-
sammenhang mit Remote-Zugängen zu den Systemen des Auftraggebers.
- 925 Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter
Interessen des Auftraggebers, insbesondere zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur
Steuerung von Geschäfts- und Lieferantenbeziehungen sowie zur Aufrechterhaltung der Infor-
mationssicherheit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hierüber zu informieren
und entsprechende Verpflichtungen auch gegenüber eingesetzten Nachunternehmern sicher-
zustellen.
- 930 **21. Vertraulichkeit**
- 21.1 Der Umgang mit vertraulichen Informationen sowie die Bestimmung, was als vertrauliche In-
formationen gilt, wird in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung geregelt, die diesem
Vertrag als Anlage **XXX** beigelegt ist.
- 935 21.2 Verstößt eine Partei gegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsverpflich-
tungen, ist die jeweils andere Partei berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Deren Höhe
wird von der verletzten Partei nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt und kann
im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe ent-
fällt, wenn die in Anspruch genommene Partei nachweist, dass weder sie selbst noch von ihr
eingesetzte Dritte die Verletzung der Vertraulichkeit schuldhaft verursacht haben. Weiterge-
hende Ansprüche der betroffenen Partei bleiben hiervon unberührt.
- 940

22. Kündigung des Vertragsverhältnisses

22.1 Ist dem Auftraggeber die Fortführung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend, bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder bei der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse vor.

22.2 Eine Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist – vorbehaltlich gesetzlich geregelter Ausnahmefälle – nur zulässig, wenn zuvor eine schriftliche Abmahnung erfolgt ist und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt wurde. Diese Frist muss mindestens 30 Kalendertage betragen.

22.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aufgrund eines Sonderkündigungsrechts zu beenden, sofern ein entsprechender Beschluss des Stadtrats der Stadt Dresden oder des Aufsichtsrats des Auftraggebers vorliegt. In diesem Fall ist die Kündigung mindestens einen Monat vor dem im Beschluss festgelegten Vertragsende zu erklären.

Wird die Kündigung nicht fristgerecht erklärt oder enthält der Beschluss keinen konkreten Beendigungszeitpunkt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Voraussetzung ist, dass die Kündigung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses erklärt wird.

22.4 Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

22.5 Die Kündigung muss förmlich schriftlich erfolgen.

22.6 In allen Fällen der Vertragsbeendigung werden die vom Auftragnehmer ordnungsgemäß nachgewiesenen Leistungen vergütet. Hiervon unberührt bleiben etwaige Schadensersatzansprüche beider Parteien.

23. Höhere Gewalt

23.1 Im Falle höherer Gewalt sind beide Parteien von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere folgende Umstände:

23.1.1 Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Seuchen sowie Pandemien (nach Einstufung durch die Weltgesundheitsorganisation),

23.1.2 Feuer, Explosion oder Überschwemmungen, sofern diese von keiner der Parteien zu vertreten sind,

23.1.3 ein länger als sechs Wochen andauernder Arbeitskampf, der von keiner der Parteien schuldhaft verursacht wurde,

23.1.4 technische Störungen der Stromversorgung oder des Internets, soweit diese außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen.

975 23.2 Die Information der jeweils anderen Partei über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt muss unverzüglich und schriftlich erfolgen. Die jeweils betroffene Partei hat im Rahmen dieser Mitteilung glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen, dass Sie durch einen der Fälle gem. Ziffer 23.1.1 bis 23.1.4 konkret betroffen ist.

24. Versicherung

980 24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in marktüblicher Höhe abzuschließen. Der Versicherungsschutz hat ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses bis zum Ablauf der Verjährungsfristen entsprechender Ansprüche zu bestehen und muss insbesondere die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden abdecken.

985 24.2 Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, den Abschluss der vorgeschriebenen Versicherung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vertragsschluss in geeigneter Form – beispielsweise durch Vorlage eines Versicherungsnachweises oder eines entsprechenden Zertifikats – nachzuweisen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Versicherung selbst abzuschließen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zulasten des Auftragnehmers.

990 24.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und ohne gesonderte Anforderung schriftlich zu informieren über:

995 24.3.1 die Kündigung, Änderung, Nichtverlängerung oder das Ruhen einer bestehenden Versicherung. Die Mitteilung hat – soweit möglich – mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Kündigung, Änderung, Nichtverlängerung oder des Ruhens zu erfolgen,

24.3.2 Verzug bei der Zahlung von Versicherungsprämien.

1000 24.3.3 Auf begründete Anforderung hin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über weitere Umstände zu informieren, die geeignet sind, den bestehenden Versicherungsschutz des Auftragnehmers zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen.

24.4 Der Auftragnehmer muss sich überprüfen und nachhalten, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten selbst einen branchenüblichen Versicherungsschutz besitzen.

25. Sicherheiten

- 1005 Die Höhe und Ausgestaltung der Bürgschaft(en) soll in den Verhandlungsgesprächen behandelt werden.
- 25.1 Mit der Abnahme ist eine Mängelansprüchebürgschaft zu stellen. Diese hat eine Höhe von 5 Prozent der Bruttoauftragssumme für die Umsetzungsphase zu umfassen. Die Bürgschaft dient der Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers, einschließlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Mängelbeseitigung sowie sämtlicher Ansprüche, die im Zusammenhang mit Mängeln stehen, einschließlich Zahlungs- und Schadensersatzansprüchen sowie darauf entfallender Zinsen. Der in dieser Ziffer beschriebene Sicherungsumfang ist im Bürgschaftszweck ausdrücklich aufzunehmen.
- 1010
- 25.2 Als Bürgen kommen ausschließlich Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen sind. Im letztgenannten Fall muss das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer über ein Mindestrating von „Baa“ in der Kategorie „Junior Senior Unsecured Rating“ nach Moody’s Investors Service oder über ein gleichwertiges Rating verfügen.
- 1015
- 1020
- 25.3 Die Bürgschaft ist unwiderruflich und selbstschuldnerisch auszugestalten. Sie hat den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit, das Recht zur Hinterlegung sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB zu enthalten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Befristete Bürgschaften sind nur zulässig, sofern gleichzeitig eine sogenannte „extend-or-pay“-Klausel vereinbart wird; diese ist dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.
- 1025
- 25.4 Der Bürge hat ausdrücklich zu erklären, dass eine Verjährung der Bürgschaft nicht vor Verjährung der gesicherten Hauptforderung eintreten kann.
- 1030
- 25.5 Für die Bürgschaft gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Bürgschaftsbetrag ist in Euro anzugeben. Ferner hat der Bürge für jede Bürgschaft zu erklären, dass für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich ist und Dresden als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart wird.
- 1035
- 25.6 Die Bürgschaft umfasst auch den auf den gesicherten Betrag entfallenden Umsatzsteueranteil.
- 25.7 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen, die der Gesamtabnahme gemäß Ziffer 15 des Vertrages unterfallen, ist die Bürgschaft an den Auftragnehmer zurückzugeben. Dies gilt jedoch nur, soweit keine gesicherten Ansprüche bestehen, die der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zuvor in Textform geltend gemacht hat.

1040 **26. Compliance**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie einschlägige behördliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus unterlassen sie jegliche Handlungen, die gegen geltendes Recht oder allgemein anerkannte ethische Grundsätze verstoßen könnten.

1045 Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer sowie deren etwaige Unterauftragnehmer diese Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllen und die entsprechenden Regelungen einhalten.

27. Veröffentlichung, Nutzung als Referenz

1050 27.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, über die vertragsgegenständlichen Leistungen öffentlich zu informieren. Dies umfasst insbesondere Informationen gegenüber seinen Gesellschaftern, Veröffentlichungen zur Erfüllung von Publizitäts- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit Fördermitteln sowie Auskünfte und Mitteilungen gegenüber Medien, Fachkreisen und sonstigen Dritten.

1055 Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers sowie projektspezifische Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Referenzzwecke, Werbemaßnahmen oder vergleichbare Darstellungen verwenden.

1060 27.2 Die vorstehenden Bestimmungen gem. Ziffer 27.1 gelten nicht, soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Informationen gegenüber Dritten offenzulegen, zu veröffentlichen oder Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere gegenüber Behörden und Fördermittelgebern. Die Partei, die sich auf eine solche Verpflichtung beruft, hat deren Bestehen der anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.

28. Schlussbestimmungen

1065 28.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit rechtlich zulässig, wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart.

28.2 Im Sinne dieses Vertrags gilt als „Werktag“ jeder Kalendertag von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage des Freistaats Sachsen.

1070 28.3 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung.

28.4 Unter „Schriftform“ im Sinne dieses Vertrags ist die Abgabe einer Erklärung in einer lesbaren und dauerhaft speicherbaren Form zu verstehen. Hierzu zählen beispielweise Erklärungen per Brief sowie per E-Mail übermittelte Schreiben in Form eines signierten PDF-Dokuments.

28.5 Soweit dieser Vertrag die Unterzeichnung oder Gegenzeichnung von Dokumenten vorsieht, kann diese auch durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) oder mithilfe eines marktüblichen Programms für elektronische Signaturen erfolgen.

28.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Den Parteien ist die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach salvatorische Klauseln im Zweifel lediglich eine Beweislastumkehr bewirken. Gleichwohl entspricht es dem ausdrücklichen Willen der Parteien, die übrigen Regelungen dieses Vertrags in jedem Fall aufrechtzuerhalten und insoweit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Schließung der Lücke soll eine rechtlich zulässige und praktikable Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglich gewollten Regelung möglichst nahekommt oder dem entspricht, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit bzw. Regelungslücke vereinbart hätten.

28.7 Dieser Vertrag wird in **XXX** gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Nach Unterzeichnung erhält jede Partei **XXX** Exemplare.

Auftraggeber
Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Auftragnehmer

.....
Andreas Hemmersbach
Vorstand Mobilität

.....
Lars Seiffert
Vorstand Arbeitswelt und Fahrbetrieb

1115

1120

* * *

Entwurf